

WAS BEDEUTET EIGENTLICH „NICHT-GEWERBLICH“?

Wir postulieren immer wieder „nicht-gewerbliche“, kulturelle Filmarbeit zu betreiben, aber was bedeutet dies eigentlich?

Vielfach wird die Nicht-Gewerblichkeit gleich gesetzt mit der Gemeinnützigkeit. Dies ist aber falsch, da letztere ein Begriff aus dem Steuerrecht ist und ausschließlich einen besonderen Status von Vereinen mit daran geknüpften steuerlichen Sonderbehandlungen meint.

Die „Nicht-Gewerblichkeit“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und meint, dass die Tätigkeit „nicht wie ein Gewerbe“ und „nicht zur Gewinnerzielung“ ausgeübt wird. Häufig wird der Begriff Synonym gebraucht zu „nicht-kommerziell“ oder sogar „nicht professionell“. (Letzteres wollen wir allerdings nicht sein, da dieses Label automatisch negativ wirkt.)

Entscheidend ist der Kontext des Gebrauches. Und hier begegnen wir dem „Nicht-Gewerblichen“ vor allem bei den Lizenzrechten, wenn es um die Vorführrechte an Filmen geht. Aber auch darin liegt ein Problem, denn es gibt bisher keine eindeutige oder offizielle Definition (vom Gesetzgeber oder von einem Gericht), die exakt besagt, was unter „nicht-gewerblichen Rechten“ zu verstehen ist. Es bleibt vielmehr demjenigen, der diese Rechte als Teile der Lizenz- oder Verwertungsrechte vergibt, vorbehalten, frei zu entscheiden, wie er sie definiert, insbesondere in Abgrenzungen zu den „normalen“ oder gewerblichen Rechten.

DIE PRAXIS Die Praxis sieht jedoch meist so aus, dass die mittleren und größeren Kommunalen Kinos überwiegend die „normalen“ gewerblichen Rechte für die Vorführung erwerben (gleichgültig ob mit einer 35-mm Kopie oder einer DVD), weil die Einschränkungen zu weitreichend sind und weil es bei vielen Filmen es auch gar keine nicht-gewerblichen Rechte gibt. Trotzdem stellt sich das Problem immer wieder, entweder bei kleineren Spielstellen oder im Einzelfall, wenn es bei einem älteren Film (z.B. nach 5 Jahren) keinen Rechtsinhaber für die normalen / gewerblichen Rechte mehr gibt, aber noch nicht-gewerbliche Rechte / Kopien im Umlauf sind.

Im Hinblick auf die ungeklärte Definition ist es nicht richtig, wenn der VdF (Verband der Filmverleiher) auf seiner Homepage apodiktisch erklärt, dass „nicht-gewerbliche Rechte“ generell bedeutet, dass in diesem Fall keinerlei Werbung für die Filmveranstaltung gemacht werden darf. Es gibt zwar einzelne Lizenzgeber, die nur unter diesen Voraussetzungen die nicht-gewerblichen Rechte vergeben. Dies ist aber die Minderheit und faktisch macht eine solche Einschränkung auch keinen Sinn, da damit jegliche öffentliche Vorstellung vor Publikum unmöglich gemacht wird, denn irgendwie muss das Publikum ja erfahren, wo und wann es diesen Film zu sehen gibt.

WAS IST ÖFFENTLICH? Andererseits soll die Vorstellung öffentlich sein, denn für nicht-öffentliche Vorstellung (im Familien- oder Freundeskreis) benötigt man gar keine Lizenzrechte, weil das Verwertungsrecht-Verbot ohne Lizenzen nur die öffentliche Vorführung einschränkt. Allerdings wird jede Vorstellung vor einem nicht exakt definierten Personenkreis als öffentlich

angesehen. Es gibt sogar eine Gerichtsentscheidung, nach der eine Vorstellung im Gefängnis öffentlich sei, weil der Personenkreis nicht eindeutig begrenzt sei!

DIE LIZENZGEBER Es empfiehlt sich also zur Klärung, welche Rechte angeboten werden oder welche Rechte man erwirbt, beim Lizenzgeber die Bedingungen zu erfragen oder zumindest in die AGBs zu schauen, weil dort in der Regel die Lizenzrechte umschrieben sind.

Darin kann vorgeschrieben sein, dass man kein Eintrittsgeld nehmen darf, dass man nur begrenzt d.h. nicht wie ein Gewerbetreibender werben darf (z.B. nicht in Anzeigen und mit Plakaten, aber auf der Homepage und mit hauseigenen Flyern), dass nur ein begrenzter Teilnehmerkreis (z.B. nur die Mitglieder des Bundesverbandes Jugend und Film, die Kirchen oder kirchliche Institutionen oder nur die Schulen) diese Rechte erwerben können. Früher war die Nicht-Gewerblichkeit teilweise auch an das 16-mm-Format geknüpft. Dieses Format wurde zwischenzeitlich aber weitgehend von der DVD abgelöst.

Der Umgang der Rechte bzw. die Einschränkungen bei der Vorführung des Filmes bzw. der Organisation der Veranstaltung wird vom Lizenzgeber definiert. Sollten diese Bedingungen nicht eingehalten werden, hat man keine Lizenz und erfolgt die Vorführung des Films „ohne Rechte“, was eine Verletzung der Verwertungsrechte darstellt und sowohl zivilrechtliche (Schadensersatz) wie auch strafrechtliche Konsequenzen haben kann! Insoweit gilt es tatsächlich, die AGBs zu beachten.

Im Übrigen bin ich vom Bundesverband beauftragt, mit dem VdF nach einer Lösung zu suchen, wie die Rechte möglichst einheitlich definiert werden können. Dabei wird der VdF darauf dringen, dass auf die gewerblichen Filmtheaterbetriebe Rücksicht genommen werden muss. Da die nicht-gewerblichen Rechte aber meistens Zweit- und Drittauswertungsrechte sind, die nicht gleichzeitig, sondern erst zeitlich verzögert zu den Erstaufführungen vergeben werden und gewissermaßen nur das Repertoire an älteren Filmen umfasst und da die großen gewerblichen Kinobetriebe am Repertoire kein Interesse mehr haben, weil sie ohnehin ihre Kinos überwiegend mit aktuellen Filmen bestücken, hoffen wir auf eine vernünftige und großzügige Lösung. Diese kann dann aber auch nur als Empfehlung an die Produzenten oder Verleiher verstanden werden, denn die Entscheidung liegt weiterhin bei den Lizenzgebern (Produzenten, Weltvertrieb oder Verleiher).

Peter Bär
Cinema Quadrat, Mannheim und Rechtsberater des BkF

Information

Für Rückfragen oder im Falle von konkreten Problemen ist Peter Bär per Email unter: baer-mannheim@t-online.de erreichbar

KINOBÜRO RHEINLAND-PFALZ: NEUER ANSPRECHPARTNER FÜR DIE POLITIK

Rheinland-Pfälzische Kinos gründen Interessenvertretung

Am 14. April trafen sich im Mosel-Kino in Bernkastel-Kues an der Mittelmosel, dem einzigen durch eine Kommune betriebenen Kino des Landes, die rheinland-pfälzischen Kinos zum zweiten Treffen im Rahmen des neuen *Kinobüros Rheinland-Pfalz*.

Auch wenn Ministerpräsident Kurt Beck medienpolitisch stark präsent ist, hält sich Rheinland-Pfalz, was die Kinopolitik angeht, im Gegensatz zu anderen Bundesländern leider bewusst zurück. Kinoförderung kam bisher nur im Rahmen eines Programmpreises, umständlich verwalteter Förderkopien, der Schulfilmwoche und der „Kino Vino“-Weinmarketingaktion des Wirtschaftsministeriums zum Tragen. Um Kräfte zu bündeln und eine Verbesserung dieser Politik durch einen einzigen Ansprechpartner zu erleichtern, haben sich im November 2009 rheinland-pfälzische Kinos in Mainz getroffen und das *Kinobüro Rheinland-Pfalz* gegründet. Die Initiative hierzu ging von der Landesarbeitsgruppe der AG Kino aus, die sich bewusst wurde, dass nur eine einheitliche Stimme gehört wird, welche die anstehenden Probleme politisieren kann. Somit hatte sie alle rheinland-pfälzischen Lichtspielhäuser und Kinoinitiativen zum Gründungstreffen einer gemeinsamen Interessenvertretung in die Landeshauptstadt eingeladen.

Organisatorisch wurde das Kinobüro als Projektbüro dem *Kulturhaus Kreml e.V.* angegliedert, um erst einmal bestehende Strukturen zu nutzen und nicht umgehend an der Bürokratie eines neuen Vereins zu ersticken. Das *Kulturhaus Kreml* betreibt ein Programmkinos in Zollhaus im Taunus unweit der Landesgrenze zu Hessen und ist daher ebenfalls Mitglied im hessischen Film- und Kinobüro e.V. (unser Nachbar im neuen BkF-Büro in Frankfurt). Es importiert somit die Erfahrung guter Kinobüroarbeit über die grüne Grenze im Taunus nach Rheinland-Pfalz. In Bernkastel ließ es sich der Verbandsgemeindebürgermeister als Hausherr nicht nehmen, die versammelten Kinos zu begrüßen und

den für Rheinland-Pfalz untypischen Fall des seit 1988 kommunal betriebenen Kinos zu erläutern. Für ihn und die das Kino tragenden Gemeinden um Bernkastel-Kues sei das Kino ein wichtiger Faktor für die Lebensqualität der Bevölkerung und der vielen Gäste in der touristisch geprägten Region an der Mittelmosel, insbesondere auch für die Jugend. Das Kino mit seinen drei Sälen sei eine Angelegenheit, welcher sich die Gemeinden trotz immer wiederkehrender Diskussion über die Kosten gerne annähmen, auch wenn es grundsätzlich nicht darum ginge, ein kommunales Kino, sondern überhaupt ein funktionierendes Kino zu haben. Dies würde um so wichtiger, da es seit Anfang des Jahres das letzte Kino im Landkreis sei.

Anschließend wurde über die Anlaufphase des Kinobüros, wie z.B. erste Gespräche mit den Ministerien berichtet, die Homepage vorgestellt und aktuelle Informationen ausgetauscht; natürlich nahm das Thema Digitalisierung einen breiten Raum ein. Gerne können sich auch Kinos außerhalb von Rheinland-Pfalz an das Kinobüro wenden, wenn Sie Informationen zur Situation der Kinos in Rheinland-Pfalz benötigen.

Fabian Schauern
cineasta uni trier und Vorstandsmitglied des BkF

Information

Ansprechpartner im Kinobüro Rheinland-Pfalz sind Hermann Müller und Thomas Lawetzky (Tel. 064 30 / 92 50 14 0, info@kinobuero-rlp.de), vertreten wird es durch seine Sprecher Roger Schimanski (Kreml-Programmkinos, Zollhaus) und Uli Hüscher (Cinexx, Hachenburg).
www.kinobuero-rlp.de
www.kreml-kulturhaus.de

